

Gerichtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Baden-Baden
- Vollstreckungsgericht -
12 K 40/24

Baden-Baden, 29.10.2025
Gutenbergstr. 17
07221/685-106

Zwangsvolleistung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.01.2026	13:30 Uhr	022, Sitzungssaal	Amtsgericht Baden-Baden, Gutenbergstraße 17, 76532 Baden-Baden

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bühl

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Bühl	1048	Landwirtschaftsfläche	Elsenmarten	895	8280
2	Bühl	1040	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsläche	Elsenmarten	650	8280
3	Bühl	1041	Landwirtschaftsfläche	Elsenmarten	1.738	8280
4	Bühl	1039	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsläche	Elsenmarten	6.026	8280

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Rebflächen als Bewirtschaftungseinheit; Lage nordwestlich von Bühl im Außenbereich; Landschaftsschutzgebiet, lt. Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) in einem benachteiligten Gebiet; Zuschnitt mehrförmig; Oberflächengestaltung leicht hängig bis stark hängig; maschinelle Bewirtschaftung möglich; Traubenernte mit Vollernter im nördlichen Bereich möglich, im südlichen Bereich eher grenzwertig; Zuwegung von Südosten über teilweise geschotterten Grasweg, von Norden über geschotterten Wirtschaftsweg;

Verkehrswerte:

<u>Lfd. Nr. 1:</u>	1.600,00 €
<u>Lfd. Nr. 2:</u>	1.200,00 €
<u>Lfd. Nr. 3:</u>	3.100,00 €
<u>Lfd. Nr. 4:</u>	10.800,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2540427002037, Az. 12 K 40/24 AG Baden-Baden	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Jedermann kann die Nachweise über den Grundbesitz und das Wertgutachten auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts einsehen. Zusätzlich ist das Wertgutachten unter www.versteigerungspool.de veröffentlicht.

Stinus
Diplom-Rechtspflegerin (FH)